

## Anlage 9

Muster Zuwendungsbescheid i. d. F. vom **26.06.2024**



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

Antragsteller

# Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV)  
Weiterleitungsrichtlinie des VRR AöR vom 10.12.2008 i. d. F. vom 26.06.2024**

Ihr Antrag vom xx.xx.xxxx

Anlagen: Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G /  
Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P  
Baufachliche Nebenbestimmungen -NBest-Bau

Förderantrag mit Prüfvermerk  
Vordruck Ausgabeblatt für Haushaltsjahr  
Vordruck Verwendungsnachweis

### 1. **Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag, der mit unserem Prüfvermerk versehen und Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist (Anlage), bewilligen wir Ihnen für die Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von x EUR.

(in Buchstaben: - **x Euro**),

im Übrigen wird Ihr Antrag zurückgewiesen.

**Ansprechpartner**  
NN

**Telefon**  
0209 / 1584-

**Fax**

**E-Mail**

**Unser Zeichen**  
OM

Gelsenkirchen,  
xx.xx.xxxx

**Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastr. 1  
45879 Gelsenkirchen

<http://www.vrr.de>  
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:

Vorsitzender des  
Verwaltungsrates:

Sitz der Gesellschaft:  
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)  
45127 Essen  
Telefon 02 01/88 10 830

DE 250 085 017

Handelsregister:  
Amtsgericht Essen  
HRA 8767

Bankkonto:  
Sparkasse Gelsenkirchen  
IBAN:  
DE 02 4205 0001 0101 1563  
75  
BIC:  
WELADED1GEK



**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

**Maßnahmenbezeichnung**

**Ordnungsmerkmal: xxxx xx xxx**

Die Zweckbindung beträgt x Jahre.

Abweichend hiervon beträgt die Zweckbindung auf die elektronische Hardware x Jahre und x Jahre auf die Software.

Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde geändert oder aufgehoben werden.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann von Ihnen über diese Gegenstände verfügt werden.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von x v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von x EUR als Zuweisung gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vom xx.xx.xxxx über das Ergebnis der Prüfung des Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, wie folgt festgesetzt:

Gesamtausgaben:	x EUR
zuwendungsfähige Planungsausgaben	x EUR
zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben	x EUR
zuwendungsfähige Bauausgaben	x EUR
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	x EUR

**5. Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	insgesamt
Haushaltsjahr 2024	x EUR
Haushaltsjahr 2025	x EUR
Haushaltsjahr 2026	x EUR
Haushaltsjahr 2027	x EUR
Haushaltsjahr 2028	x EUR
Haushaltsjahr 2029	x EUR

Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt vorbehalten.

**6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf Rechtsmittel verzichten. Diese Erklärung bitten wir, uns einzureichen.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G / -P ausgezahlt.

Die Anforderung ist uns in der Regel spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres vorzulegen.

II.

**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G / -P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

- Die Maßnahme ist vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- Die Bewilligung der Zuwendung aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz, aus Regionalisierungsmitteln und/oder Landesmitteln erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land an die VRR AöR.
- Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen mit eigenem Verkehrswert, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde (Teilverwendungsnachweis). Bei Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtkosten noch eine Auszahlung zulassen, eine

Auszahlung bis zu 90 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung. Die Schlussabrechnung erfolgt mit Übersendung des Abrechnungsbescheides.

- d) Der Zuwendungsempfänger hat jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach beigefügtem Muster 3 in einfacher Ausfertigung, bei Maßnahmen über 3 Mio. EUR zuwendungsfähiger Ausgaben zusätzlich ein positionsbezogenes (z.B. Gruppen bei Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen - AKS bzw. Positionen bei Stadtbahn-Richtlinien oder nach Einzelabsprache) Ausgabenblatt, vorzulegen.
- e) Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- f) Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss ( vgl. Nr. 1.3 ANBest-G ), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu unsere Zustimmung einzuholen.
- g) Bei den Zuwendungen werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- h) Wir weisen darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweisen wir auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
- i) Einer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises beginnende Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (vgl. Nr. 7.5 ANBest-G) unterliegen auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A, die vollständigen Unterlagen zum angenommenen Angebot, die Haupt- und Nebenangebote der beiden unterlegenen Bieter mit den nächsthöheren Wertungspunkten bzw. –summen und alle Haupt- und Nebenangebote der ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Bieter mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen. Die Aufbewahrungsfrist schließt alle mit der Förderung zusammenhängenden Planunterlagen und Aufmaßblätter ein.
- j) Die zweckentsprechende Nutzung der P+R-/B+R-Anlagen ist spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis der Auslastungsgrad (Verhältnis der belegten Plätze zur Gesamtzahl der geförderten Plätze) von mindestens 80 % nachgewiesen ist. Dazu sind Zählungen durch den Zuwendungsempfänger an mindestens 3 Wochentagen innerhalb einer Woche, unter Vorlage von dazugehörigen Fotos, durchzuführen. Behindertenplätze werden hierbei nicht erfasst. **[falls zutreffend]**
- k) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, im übrigen sind die einzelnen Hauptziffern des Kostenanschlags mit der Maßgabe verbindlich, dass sie aus zwingenden Gründen bis zu 20 v.H. überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Hauptziffern ausgeglichen werden. **[falls zutreffend]**
- l) Sollten Sie beabsichtigen Kosten für das Baustellenschild im Zuge des Verwendungsnachweises abzurechnen, ist die Finanzierung wie nachfolgend auf dem Baustellenschild darzustellen.

Finanzierung:



Durch Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR aus Mitteln des Landes NRW

- m) Die Haltestellen, die vom VRR AöR gefördert werden, müssen ein deutlich sichtbares VRR-Logo tragen, ansonsten kann die Förderung anteilmäßig zurückgefordert werden. **[falls zutreffend]**
- n) Die Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR ist einzuhalten. **[falls zutreffend]**
- o) Soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, ist diese jedem Anbieter von Verkehrsleistungen auf Antrag diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.
- p) Der Zuwendungsempfänger hat die elektronische Auskunft zur barrierefreien Nutzung für mobilitätseingeschränkte Personengruppen durch
1. eine Ferndiagnose der Fahrtreppen/ Aufzüge mit Echtzeitmeldung des aktuellen Status und
  2. die Übermittlung des aktuellen Status in Echtzeit in die elektronische Fahrplanauskunft der VRR AöR zu gewährleisten. Dazu müssen diese Daten an die Infrastrukturdatenbank (IFS) der VRR AöR übermittelt werden.
  3. Zudem sind die Stationen und Haltestellen der geförderten Fahrtreppen/ Aufzüge im DIVA-System der VRR AöR und den von der VRR AöR verwendeten OSM-Karten soweit durch den Zuwendungsempfänger zu modellieren, dass die Informationen der Echtzeitbetriebszustände der Fahrtreppen/ Aufzüge bei der Ermittlung der Routen durch das Auskunftssystem der VRR AöR berücksichtigt werden können. Die betroffenen Stationen und Haltestellen sind vollständig einschließlich der Anbindung an das öffentliche Wegenetz zu modellieren und während der Zweckbindung aktuell zu halten. Die VRR AöR stellt die hierzu benötigte Software bereit.
- Im Detail sind die Schnittstellen und Anforderungen an die Modellierung mit der Abteilung IKT der VRR AöR abzustimmen. Die aus dem System verfügbaren Fahrplan-, Tarif-, Zustandsinformationen der Infrastruktur und sonstige Daten, die für einen übergeordneten Landes - bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund erforderlich sind, sind von den Zuwendungsempfängern den dann jeweils zuständigen Stellen bzw. im Zusammenhang mit anderen Aufgabenträgern des ÖPNV oder den Verkehrsbetrieben kostenlos - im gegenseitigen Austausch - zur Verfügung zu stellen. **[falls zutreffend]**
- q) Der Zuwendungsempfänger hat die elektronische Auskunft zur Belegung der P+R-Stellplätze der VRR AöR zur weiteren Verwendung in Hintergrund- und Endkundensystemen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist eine Datenschnittstelle nach Vorgabe der VRR AöR zu realisieren. (Im Detail ist dies mit der Abt. IKT der VRR AöR abzustimmen). Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit des Erfassungssystems ist innerhalb von 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Erfungsanlage jeweils zu 95% sicherzustellen. **[falls zutreffend]**
- r) Eine Aufbewahrung der Rechnungsbelege in einem DV-gestützten Buchführungssystem wird zugelassen. Dabei sind die Grundsätze zur

ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, lt. BmF 14.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet. Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sein. Alle Belege müssen ungeachtet ihrer elektronischen Verarbeitung prüffähig bleiben. Es ist also zu gewährleisten, dass gespeicherte Belege sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und die dafür ggf. erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Jeder Beleg muss als Pdf-Datei zur Prüfung bereitgestellt werden können. Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist, muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung erneut zugelassen werden. **[nur bei vorliegendem Antrag]**

- s) Die besonderen Fördervoraussetzungen für Verkehrsunternehmen, die nicht dem VRR-Finanzierungssystem unterliegen, sind entsprechend zu berücksichtigen (Ziffer 8 der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR).  
**[falls zutreffend]**

**[Bei Bedarf werden die Nebenbestimmungen angepasst oder ergänzt.]**

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR.

**[die Rechtsbehelfsbelehrung wird den jeweiligen gültigen Vorschriften angepasst]**

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR